

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 21. Juni 2017

### **557. Ausführungserlasse zum totalrevidierten Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Vernehmlassung)**

#### **1. Einleitung**

Die eidgenössischen Räte haben am 18. März 2016 das totalrevidierte Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (nBÜPF) verabschiedet (BBl 2016, 1991). Hauptziel der Gesetzesänderung und der nun vorgelegten Ausführungsverordnungen ist, dass sich Straftäterinnen und Straftäter nicht durch die Verwendung von neuen Kommunikationstechnologien dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entziehen können.

In den letzten Jahren brachten technologische Fortschritte im Telekommunikationsbereich den Benutzerinnen und Benutzern immer mehr Interaktionsmöglichkeiten. Diese werden auch genutzt, um Straftaten zu begehen. Um den Strafverfolgungsbehörden Instrumente zu geben, mit denen sie auch Straftaten aufklären können, die unter Verwendung neuer Technologien begangen werden, haben die eidgenössischen Räte das BÜPF revidiert. Nachdem kein Referendum dagegen zustande kam, soll dieses Gesetz Anfang 2018 in Kraft treten. Nun sind die Ausführungsbestimmungen an die neue Gesetzeslage anzupassen, damit sie gleichzeitig mit dem revidierten Gesetz in Kraft treten können: Die bestehenden zwei Verordnungen werden revidiert, drei neue werden geschaffen.

Damit werden namentlich die neuen Aufgaben des Dienstes für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Dienst ÜPF) konkretisiert. Auch die Pflichten der Anbieterinnen und Anbieter werden geregelt. Sie sollen gegenüber heute entlastet werden. Die Vorlage umfasst weiter eine Erhöhung der Gebühren und eine neue Verordnung über das Verarbeitungssystem des Dienstes ÜPF.

#### **2. Übersicht über die Änderungen der Ausführungsverordnungen**

Revidiert werden sollen die Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF) und die Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF). Neu erlassen werden die Verordnungen über das Verarbeitungssystem für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VVS-ÜPF), die Verordnung des Eidgenössischen Justiz- und

Polizeidepartementes (EJPD) über die Durchführung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VD-ÜPF) und die Verordnung des EJPD über das beratende Organ im Bereich der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VBO-ÜPF).

Die **nVÜPF** ist so aufgebaut, dass die einzelnen Rechte und Pflichten detailliert beschrieben sind. Dadurch soll die erwünschte Rechtssicherheit gewährleistet werden. Zudem wird nicht mehr lediglich zwischen Echtzeit- und rückwirkenden Überwachungstypen unterschieden. Die Verordnung ist so strukturiert, dass es für jeden angebotenen Dienst eigenständige Bestimmungen gibt, die jeweils dessen Überwachung in Echtzeit sowie rückwirkend beschreiben. Ein weiterer Regelungsbereich betrifft den Umfang der Rechte und Pflichten, die je nach der wirtschaftlichen Grösse der Mitwirkungspflichtigen unterschiedlich ist. Die Anbieterinnen und Anbieter sollen gegenüber heute tendenziell entlastet werden. Diese Änderungen sollen in der Praxis keinen Effizienzverlust bei der Fernmeldeüberwachung zur Folge haben. Die Überwachungen sollen wie bisher durchgeführt werden können, da jede Anbieterin und jeder Anbieter immer sicherstellen muss, den ihr bzw. ihm auferlegten Pflichten nachkommen zu können. Die Verordnung führt auch Bestimmungen zur Auskunftsbereitschaft und Überwachungsbereitschaft sowie zur Qualitätskontrolle auf, die zu einem reibungslosen Ablauf von Überwachungen beitragen.

Die **nGebV-ÜPF** behält das bisherige Prinzip der Gebührenerhebung und Entschädigung bei. Die Vorlage berücksichtigt die Investitionen im Zusammenhang mit dem Programm FMÜ (Ausbau und Betrieb des Verarbeitungssystems zur Fernmeldeüberwachung sowie der polizeilichen Informationssysteme des Bundes) und die Kosten, die sich aus den mit dem nBÜPF neu hinzukommenden Aufgaben des Dienstes ÜPF ergeben. Dies führt in der vorliegenden GebV-ÜPF zu einer Erhöhung der Gebühren um rund 70%. Für die weiteren Erhöhungen (zusätzlich rund 100–130%) soll die Gebührenverordnung schrittweise bis Anfang 2021 – jährlich oder alle zwei Jahre – revidiert werden.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben betreibt der Dienst ÜPF ein Verarbeitungssystem zur Bearbeitung der Auskünfte, zur Verarbeitung der Überwachungen des Fernmeldeverkehrs und zur Geschäfts- und Auftragsverwaltung. Um die VÜPF zu entlasten, sind die Bestimmungen zum Verarbeitungssystem in der **VVS-ÜPF** festgehalten.

Neu sollen die organisatorischen, administrativen und technischen Einzelheiten, mit denen die ordnungsgemässe, möglichst kostengünstige Ausführung der üblichen zulässigen Auskunftsbereitschafts- und Überwachungstypen sichergestellt werden, nicht mehr wie bisher in Richtlinien des Dienstes ÜPF, sondern in Ordnungsbestimmungen des EJPD, in der **VD-ÜPF**, geregelt werden. Dadurch soll dem Bestimmtheitsgebot besser Rechnung getragen werden; die Regelungen werden auf eine höhere Normstufe angehoben.

Um die reibungslose Durchführung der Überwachungen und die ständige Weiterentwicklung im Bereich des Post- und Fernmeldeverkehrs zu fördern, wird bereits seit 2008 ein beratendes Organ eingesetzt, das sich aus Vertretungen der Mitwirkungspflichtigen, der Strafverfolgungsbehörden und dem Dienst ÜPF zusammensetzt; neues Mitglied ist der Nachrichtendienst. Das Memorandum of Understanding (MoU), das von allen drei bisherigen Akteuren unterzeichnet wurde, bildete vorerst die Grundlage für das beratende Organ. Nun soll das beratende Organ in einer Verordnung des EJPD (**VBO-ÜPF**) geregelt werden.

Die fünf Ausführungsverordnungen sollen gleichzeitig mit dem nBÜPF Anfang 2018 in Kraft treten. Der Bundesrat wird zu gegebener Zeit das genaue Datum festlegen (vgl. Medienmitteilung des Bundesrates vom 22. März 2017 zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens).

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an [aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch](mailto:aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch)):

Mit Schreiben vom 22. März 2017 haben Sie uns Entwürfe der Ausführungserlasse zum totalrevidierten Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

### **I. Allgemeine Bemerkungen**

Die totalrevidierte Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (nGebV-ÜPF) sieht eine erhebliche Erhöhung der von den Strafverfolgungsbehörden zu entrichtenden Gebühren, eine Ausweitung der gebührenpflichtigen Leistungen und das Prinzip der Einzelabrechnung jeder einzelnen Leistung vor. Die in der Projektorganisation des Programms FMÜ (Ausbau und Betrieb des Verarbeitungssystems zur Fernmeldeüberwachung sowie der polizeilichen Informationssysteme des Bundes) mitwirkenden Vertretungen von Bundesanwaltschaft, kantonalen Staatsanwaltschaften und Kantonspolizeien haben die Grundlagen und Auswirkungen der neuen Gebührenverordnung geprüft und ihre kritische Beurteilung in einem konsolidierten Positionspapier vom 20. April 2017 zusammengefasst (siehe Beilage). Sie kommen darin zum Schluss, dass die vorgeschlagene Rege-

lung mit ihren Berechnungsgrundlagen weder nachvollziehbar und transparent, noch für die Kantone finanziell verkraftbar sei. Zudem widerspreche sie wesentlichen Gesichtspunkten der von Lehre und Rechtsprechung entwickelten Prinzipien zur Festlegung von Gebühren, und der Verrechnungsmodus führe zu übermässigem administrativem Aufwand. Es sei zu befürchten, dass sie die Bekämpfung schwerster Delinquenz erheblich beeinträchtige und sich das Kostendeckungsziel so auch nicht erreichen lasse. Sie empfehlen deshalb eine gemeinsame, grundlegende Überarbeitung der Verordnung. Wir stimmen der im genannten Positionspapier enthaltenen Argumentation und den geäusserten Bedenken vollumfänglich zu. Im Ergebnis führen die hohen Kosten dazu, dass bei beschränkten finanziellen Mitteln über die Budgets gesteuert wird, welche strafprozessualen Massnahmen überhaupt ergriffen werden können. Dies ist mit den Anforderungen an eine unabhängige und wirksame Strafverfolgung nicht vereinbar. Störend ist zudem der grosse administrative Aufwand der Verrechnung und der Umstand, dass die Gebühren auch dann geschuldet sein sollen und die mitwirkungspflichtigen Fernmeldedienstanbieterinnen uneingeschränkt entschädigt werden sollen, wenn die Datenlieferung verzögert, verspätet oder gar nicht erfolgt. Wir beantragen deshalb, die Verordnung grundlegend zu überarbeiten und unterstützen den Vorschlag, hierfür eine behördenübergreifende Arbeitsgruppe einzusetzen, die gemeinsam eine für Bund und Kantone gleichermassen tragbare Gebührenordnung und eine Vereinfachung des Verrechnungsmodus erarbeiten soll.

Bezüglich der übrigen Ausführungserlasse ist festzustellen, dass sie inhaltlich äusserst komplex sind und sehr hohe Anforderungen an den fachlichen und technischen Sachverstand stellen, um den Regelungsgehalt nachvollziehen und die praktische Tragweite genau beurteilen zu können. Wir verweisen daher diesbezüglich auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS) vom 1. Mai 2017, der wir uns anschliessen und die wir der vorliegenden Vernehmlassung ebenfalls beifügen. Die Anpassungsvorschläge gründen auf der eingehenden Analyse und Praxiserfahrung der anwendenden Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften, insbesondere aus Sicht der für technische Fragen zuständigen Fachleute, die aktiv und langjährig in den Gremien der Domäne und des Programms FMÜ mitwirken. Gerade der hohe Detaillierungsgrad macht es umso mehr erforderlich, dass die Bestimmungen technisch umsetzbar und praxistauglich sind und die Interessen einer wirksamen Strafverfolgung sinnvoll unterstützen.

## **II. Ergänzende Bemerkungen zu den Vorlagen**

### ***Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (nVÜPF)***

**Art. 3:** Im Erläuternden Bericht wird – in Abänderung der bisherigen Praxis des Dienstes ÜPF – die Auffassung vertreten, Änderungen betreffend Überwachungsmassnahmen «aufgrund von Flüchtigkeitsfehlern bei den Strafverfolgungsbehörden» seien gebührenpflichtig (S. 6). Die Komplexität der Technik bringt es mit sich, dass bisweilen nicht einmal Spezialistinnen und Spezialisten wissen, welche Informationen bei der Anordnung einer Überwachung erforderlich sind. Die Belastung mit einer vollen Gebühr nur deshalb, weil Informationen fehlen oder auf den ersten Blick als falsch erkannt werden könnten, ist nicht annehmbar.

**Art. 36:** Neu muss die Identifikation auch bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die mit NAT-(Network Address Translation-)Zugängen auf das Internet zugreifen, garantiert werden. Diese Bestimmung beseitigt den praktisch wichtigsten Mangel heutiger Internetüberwachungen und ist deshalb ausdrücklich zu begrüssen.

**Art. 73:** Es fehlen Übergangsbestimmungen zur Frage, wie mit den laufenden Überwachungen umzugehen ist.

### ***Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (nGebV-ÜPF)***

a) Hier drängt sich eine Regelung auf, die sich auf Jahrespauschalen stützt, und zwar sowohl seitens der Kantone zum Dienst ÜPF als auch vom Dienst ÜPF zu den Providern. Jahrespauschalen an den Bund durch die Kantone sind in vergleichbaren Gebieten etabliert, so zum Beispiel zur Finanzierung von KOBİK (Nationale Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität) oder im Bereich HPI (Harmonisierung der Polizeiinformatik). Jahrespauschalen an die Provider kennen verschiedene europäische Länder (z. B. zumindest bis kürzlich die Niederlande und Spanien). Deren vollständige Auszahlung ist zudem zum Teil an die reibungslose Datenlieferung geknüpft.

Die Bundesanwaltschaft hat ihre Informatik vor einiger Zeit vom Informatik Service Center ISC-EJPD weg auf einen anderen Anbieter umgelagert. Das führte – ohne Leistungseinbusse – zu einer wesentlichen Kostenersparnis. Dies stützt die in der konsolidierten Position von Vertretungen von Staatsanwaltschaft und Polizei zum Entwurf GebV-ÜPF vertretene Auffassung, wonach ein Teil der Kosten im Bereich Fernmeldeüberwachung hausgemacht ist. Eine Überprüfung möglicher Kostenersparnisse durch Auslagerung der entsprechenden Aufgaben durch den Dienst ÜPF weg vom ISC-EJPD wurde bisher dem Vernehmen nach nie

vorgenommen. Es kann nicht Aufgabe der Kantone oder beschuldigter Personen, bei denen aufgrund gerichtlich auferlegter Kosten unter Umständen Gelder erhältlich gemacht werden können, sein, allenfalls bestehende Ineffizienzen beim ISC-EJPD zu tragen.

Eine Überarbeitung der GebV-ÜPF darf nicht zur Verzögerung der Einführung der übrigen Erlasse dienen. Notfalls sind die Gebühren nach zu verrechnen.

b) Wie ausgeführt wird die GebV-ÜPF in der jetzigen Form abgelehnt. Sollte seitens des Bundes wider Erwarten trotzdem an dieser festgehalten werden, bringen wir folgende Ergänzungen an:

**Art. 3:** Während noch nachvollzogen werden kann, dass Gebühren anfallen, wenn eine geschaltete Überwachung nicht genehmigt wird (Abs. 2), ist eine (vollständige) Bezahlung bei Datenverlusten usw. (Abs. 3) abzulehnen. Diese heute bestehende Praxis ist willkürlich, vor allem wenn man sich vor Augen hält, dass in gewissen Fällen gesetzlich bestehende Ansprüche nicht durchgesetzt werden (z. B. Kopfschaltungen auf Lycamobile) und der Dienst ÜPF in gewissen Konstellationen nicht in der Lage ist, verbindlich vorauszusagen, ob eine Überwachung Daten liefern wird oder nicht (z. B. wiederum Lycamobile). Weder Gemeinwesen noch Private können gemäss dem schweizerischen Rechtsverständnis Geld für Leistungen verlangen, die sie nicht oder nur unvollständig erbringen können.

**Art. 3 Abs. 3** ist deshalb wie folgt zu formulieren: «Gebühren und Entschädigungen werden nur fällig, wenn die den Strafverfolgungsbehörden gesetzlich zustehenden und mittels Anordnungsverfügung eingeforderten Daten vollständig geliefert werden.»

**Art. 5:** Neu wird nach Abs. 1 die Gebühr bei Aufschaltung der Massnahme verrechnet. Zu diesem Zeitpunkt ist noch gar nicht klar, ob die Anbieterin die Überwachung überhaupt durchführen kann und ob alle angeforderten Daten geliefert werden (vgl. diesbezügliche Ausführungen zu Art. 3). Das ist unhaltbar. Wie bis Ende 2016 darf die Verrechnung erst nach Abschluss der Massnahme erfolgen.

**Art. 6:** Zwar kann noch nachvollzogen werden, dass der Dienst ausserhalb der Normalarbeitszeit eine Zusatzpauschale erheben will. Massgeblicher Zeitpunkt dafür kann aber nicht der Auftragseingang bei den Mitwirkungspflichtigen sein. Auf den Zeitpunkt des Auftragseingangs hat der Dienst ÜPF direkt Einfluss. Der für die Erhebung einer Zusatzpauschale massgebende Zeitpunkt muss deshalb der Zeitpunkt der Auftragserteilung durch die Strafverfolgungsbehörde sein. Abs. 2 der Bestimmung ist entsprechend zu ändern.

**Art. 8:** Zur Sicherstellung des einwandfreien Funktionierens des Systems sind Testschaltungen unumgänglich. Es kann nicht sein, dass die Strafverfolgungsbehörden dafür einzustehen haben. Art. 8 ist wegzulassen.

**Art. 10:** Offenbar will der Dienst ÜPF über diese Bestimmung das Datenvolumen und die Anzahl der auf dem System laufenden Überwachungen über die Kosten steuern. Dieser Eingriff in die Autonomie der Strafverfolgungsbehörden ist nicht hinzunehmen. Abgesehen davon bläht eine solche wiederkehrende Verrechnung die administrativen Kosten unnötig auf. Der Artikel ist wegzulassen.

**Art. 11:** Der Bund hat sich dazu entschieden, die Überwachungsdaten zentral bei sich zu behalten, und will diese offenbar möglichst rasch aus dem Überwachungssystem in den vorgesehenen Langzeitdatenspeicher verlegen. Die dafür vorgesehenen zwölf Monate nach Aufhebung der Massnahme erweisen sich in der Praxis oft als deutlich zu kurz.

Diese Bestimmung ist daher wegzulassen oder die entsprechende Frist zumindest auf 30 Monate zu verlängern.

**Art. 14:** Der Dienst ÜPF will offensichtlich die Anzahl der Benutzenden auf dem System klein halten, um so Lizenzgebühren zu sparen. Es ist allerdings stossend, wenn ein Monopolanbieter einzig für die Berechtigung zur Nutzung eines Systems Gebühren erhebt.

Diese bisher nicht bestehende Gebühr und mithin dieser Artikel sind wegzulassen.

c) Zu den Gebühren und Entschädigungen im Anhang im Einzelnen äussern wir uns wie folgt:

**IR\_1\_NA** (Auskünfte über Teilnehmende von Netzzugangsdiensten) und ähnliche: Diese einfache Teilnehmersauskunft kostete bisher Fr. 5 und soll neu Fr. 12 kosten, was angesichts der automatisierten Bearbeitung eindeutig zu hoch ist. Heute werden wegen der mangelhaften Erfassung der Personalien oft nutzlose Angaben über fiktive Abonnentinnen und Abonnenten geliefert. Weil dies auf einer Nichterfüllung der Pflichten der Anbieterinnen beruht, wäre in solchen Fällen vorzusehen, dass keine Gebühr geschuldet ist.

**IR\_8\_EMAIL** (Auskünfte über Teilnehmende von E-Mail-Diensten): Auch diese Auskunft kostet neu Fr. 18 statt bisher Fr. 11, was für eine derart einfache Auskunft eindeutig zu hoch ist.

**IR\_10 bis IR\_13:** Früher kostete das Gesamtpaket dieser Auskunft Fr. 380, neu soll jede der vier Auskunftsorten Fr. 400 kosten, was nicht zu vertreten ist. Es geht dabei um Editionen und nicht um Überwachungsdaten. Vergleichbare Editionen zum Teil in ungleich grösseren Umfang

sind überall sonst entschädigungslos zu leisten, so vorab von den Banken. Eine Abwicklung über den Dienst vereinfacht für die Strafverfolgungsbehörden die Sache nicht, löst aber Gebühren aus. Diese Gebühren sind wegzulassen.

**RT\_16\_NA\_CC\_IRI** (Netzzugangsdienste – Echtzeitüberwachung «Inhalt und Randdaten») **und RT\_18\_TEL\_CC\_IRI** (Telefonie- und Multi-Mediadienst – Echtzeitüberwachung «Inhalt und Randdaten») sind die beiden Standardüberwachungen, die in Zukunft verfügt werden müssen, um eine aktive Überwachung des gesamten Verkehrs über ein Smartphone zu erhalten. Das ist zum Teil technisch bedingt, ändert aber nichts daran, dass das Gesamtpaket heute Fr. 2530 kostet und neu mit Fr. 9065 pro Überwachung verrechnet werden soll (Fr. 4245 plus Fr. 2160 plus zweimal Fr. 1330). Damit wird die Strafverfolgung von Schwerstdelinquenz letztlich wesentlich verteuert und behindert.

**HD\_23\_NA und HD\_24\_TEL** (rückwirkende Überwachungen) kosten neu je Fr. 1000, bisher je Fr. 600. Der Aufwand für den Dienst ist sehr bescheiden, die Gebühr soll trotzdem von Fr. 60 auf Fr. 400 erhöht werden. Für gut organisierte Anbieterinnen war die Massnahme schon bisher profitabel, umso schwerer verständlich ist, dass auch ihre Entschädigung von Fr. 540 auf Fr. 600 angehoben wird.

**AS\_29** (Antennensuchlauf): Sehr zu begrüßen ist, dass die Entschädigung für die Datenerhebung ab der zweiten Zelle von Fr. 600 auf Fr. 100 sinkt; wieso allerdings der Dienst auch für jede weitere Zelle zusätzlich eine Gebühr von Fr. 100 erhebt, ist nicht einsichtig, weil er damit gar keinen zusätzlichen Aufwand hat.

**EP\_30 bis EP\_33** (Notsuche): Die dafür erhobenen Gebühren und Entschädigungen sind sehr vernünftig und sollten auch auf Überwachungen im Strafverfahren erhoben werden. Es ist ja nicht einzusehen, wieso die technisch identische Massnahme im Strafverfahren fünfmal mehr kosten soll als bei Notsuchen.

**AC\_43** (Verlängerung): Eine Verlängerung einer Massnahme soll neu 15% der Gebühr für die erstmalige Anordnung kosten. Für die praktisch wichtigsten aktiven Überwachungen war die Verlängerung bisher gratis, neu soll sie 15% von Fr. 4245 oder Fr. 636.76 kosten. Das ist dem tatsächlichen Aufwand bei Weitem nicht angemessen.

**AC\_47 und AC\_48** (Jahresgebühr für den Zugang zum CCIS [Call Center Information System] und zum Verarbeitungssystem ISS) waren bisher unseres Wissens nicht zu zahlen. Für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter mit Vollzugang wird also künftig zu den Gebühren, die pro Abfrage entstehen, eine Jahresgebühr von Fr. 200 fällig. Das scheint uns übersetzt.



***Verordnung über das Verarbeitungssystem für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VVS-ÜPF)***

**Art. 5:** Im Erläuternden Bericht ist zu Art. 5 die Problematik beschrieben, dass moderne Überwachungssysteme immer mehr auch Analysefunktionen bereitstellen. Deshalb «sollen solche Funktionen im V-FMÜ [Verarbeitungssystem] weiter betrieben bzw. neu implementiert werden können, dies in Anwendung der Figur der progressiven Sanierung der Rechtslage» (S. 5). Weshalb in Art. 5 die entsprechenden Funktionen dennoch «abschliessend im Detail aufgeführt» werden, ist schwer einsichtig.

Entsprechend ist Art. 5 wie folgt zu ändern: «Für die Bearbeitung von Daten aus Auskünften und Überwachungen können *insbesondere* folgende Funktionen bestehen: ...»

**Art. 11:** Die letzte Grossstörung des Verarbeitungssystems ISS hat gezeigt, dass es vorkommen kann, dass zur Systementlastung Überwachungen abgestellt werden müssen. Nach der hier vorgeschlagenen Regel kann dies der Dienst ÜPF tun, der aber die Wichtigkeit der einzelnen Überwachungen gar nicht abschätzen kann. Es ist hier zu fordern, dass vor solchen Massnahmen zwingend mit den Strafverfolgungsbehörden Kontakt aufgenommen wird. Im Gegenzug wäre von diesen ein Gremium zu schaffen, das schweizweit verbindlich eine Triage betreffend die Wichtigkeit aller laufenden Überwachungen vornehmen und zu Händen des Dienstes ÜPF verbindlich entscheiden kann.

***Verordnung des EJPD über die Durchführung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VD-ÜPF)***

Im Erläuternden Bericht ist eingangs festgehalten, dass dem Dienst ÜPF bisher die Kompetenz eingeräumt wurde, die organisatorischen, administrativen und technischen Einzelheiten für die Durchführung von Überwachungen im Einzelfall zu regeln und dies mit den Richtlinien OAR und TR TS auch tat. Weshalb in einem so schnelllebigen Umfeld die entsprechenden Regelungen auf Verordnungsstufe gehoben werden, auf der eine Anpassung schwerfälliger wird, ist schwer einzusehen.

**Art. 10 und 12–14:** Zu begrüssen ist die ausdrückliche Regelung der Bearbeitungsfristen. Die angesetzten Fristen scheinen angemessen und die Verkürzung im Vergleich zu den bisher geltenden Regeln durch die Möglichkeit der vermehrten Automatisierung auch verhältnismässig.

***Verordnung des EJPD über das beratende Organ im Bereich der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VBO-ÜPF)***

a) Grundsätzlich regelt diese Verordnung, wie sich dem Erläuternden Bericht entnehmen lässt, etwas, was bereits in einem Memorandum of Understanding (MoU) geregelt ist (vgl. Bemerkungen zu Art. 3, 6 und 9, in denen schlicht festgehalten ist: «Die Aufgaben ... entsprechen dem MoU»).

Es lässt sich daher die Frage stellen, ob diese VBO-ÜPF überhaupt nötig ist, zumal so eine gewisse Starrheit in ein System gebracht wird, dass sich aufgrund der sehr raschen Änderungen in der Überwachungstechnologie einer gewissen Flexibilität erhalten sollte. Es stellt sich somit die Frage, ob auf die VBO-ÜPF zugunsten des MoU verzichtet werden könnte.

b) Wenn die VBO-ÜPF beibehalten werden soll, erfolgen nachfolgende Anmerkungen:

**Art. 4, 5, 7, 10:** Wie eben angeführt, ist der Bereich der Kommunikationsüberwachung ein sehr schnelllebiges Umfeld, in dem sich das personelle Umfeld und die technischen Voraussetzungen sehr rasch ändern können. Um hier eine gewisse Flexibilität zu erhalten, sind nachfolgende Änderungen angezeigt:

Art. 4: Das Lenkungsgremium besteht *insbesondere* aus ...

Art. 5: Das Lenkungsgremium tagt *in der Regel* halbjährlich ...

Art. 7: Der Ausschuss besteht *insbesondere* aus ...

Art. 10: Das Architekturboard besteht *insbesondere* aus ...

**Art. 14:** Die Kommunikationsüberwachung ist ein sehr spezialisiertes Gebiet. Insbesondere im Architekturboard, aber wohl auch im Ausschuss sind bestimmte Detailkenntnisse erforderlich, die einer Stellvertretung kaum mitgegeben werden können. Zudem sind die Mitglieder mindestens zum Teil sehr direkt vernetzt. Zumindest für Architekturboard und Ausschuss ist daher die Entsendung einer Stellvertretung als Kann-Vorschrift auszugestalten.

### **III. Personelle, organisatorische und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton**

In der nGebV-ÜPF ist eine Gebührenerhöhung von rund 70% vorgesehen; weitere Erhöhungen (zusätzlich rund 100–130%) sollen schrittweise bis Anfang 2021 erfolgen. Dies führt zu einer massiven Erhöhung der Kosten für Überwachungsmaßnahmen für die Kantone, weshalb insbesondere die nGebV-ÜPF nochmals grundsätzlich zu überarbeiten ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi